

3. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»

Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. April 2025

Vorlage 5999a

Ratspräsident Beat Habegger: Eintreten auf Volksinitiativen ist obligatorisch. Wir führen zuerst die Grundsatzdebatte zur Volksinitiative und zum Gegenvorschlag. Dann stimmen wir ab über Eintreten auf den Gegenvorschlag, das ist Teil B der Vorlage. Und falls Sie auf den Gegenvorschlag eintreten, erfolgt im Anschluss dessen Detailberatung und dann die Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag. Im Anschluss behandeln wir dann Teil A der Vorlage. Wenn Sie nicht auf den Gegenvorschlag eintreten, bereinigen wir nur Teil A der Vorlage.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Wir beraten heute die kantonale Volksinitiative für ein Grundrecht auf digitale Integrität. Konkret soll das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit um ein Recht auf digitale Unversehrtheit ergänzt werden. Die Initiantinnen und Initianten möchten mit ihrer Volksinitiative die Bedingungen für eine menschenfreundliche Digitalisierung schaffen, indem sie die Gefahren für die Demokratie minimieren und die Selbstbestimmung der Menschen stärken. In Form der allgemeinen Anregung verlangen sie ein Grundrecht auf Wahrung der digitalen Integrität und, davon abgeleitet, folgende Rechte: Erstens, ein Recht auf Vergessenwerden, zweitens, ein Recht auf ein Offline-Leben, drittens, ein Recht auf Informationssicherheit, viertens, ein Recht darauf, nicht von einer Maschine beurteilt zu werden, fünftens, ein Recht darauf, nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden, und, sechstens, ein Recht auf Schutz vor Verwendung von Daten ohne Zustimmung, welche das digitale Leben betreffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat und der vorbereitenden Kommission, der STGK, die Initiative abzulehnen. Aus seiner Sicht bieten die geltenden Grundrechte bereits heute ausreichend Schutz, sodass den Anliegen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie dem damit verbundenen Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Staat Rechnung getragen wird. Insbesondere die Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, mit welcher sich die STGK bereits sehr intensiv befasst, enthält die dem Anliegen am besten entsprechenden Regelungen. Weiter kritisierte der Regierungsrat, dass die Regelung der Verhältnisse zwischen Privaten Sache des Bundes sei, hier kann der Kanton Zürich gar nicht eingreifen. Die Forderung nach einem Grundrecht auf digitale Integrität betrifft aber, so wie die Forderung nun formuliert ist, massgeblich auch den privaten Bereich. Damit weckt die Initiative falsche Erwartungen, die so nicht abgedeckt werden können.

Die Kommission hat die Initiantinnen und Initianten und die Regierung zur vorliegenden Initiative angehört und kann sich der Einschätzung des Regierungsrats

anschliessen. Die Kommission hat aber grosses Verständnis und grosse Sympathien für das Anliegen. Eine Kommissionsminderheit sieht das Anliegen am besten auf Bundesebene aufgehoben, weshalb sie den von der Kommissionsmehrheit ausgearbeiteten Gegenvorschlag ablehnt.

Die Kommissionsmehrheit schlägt den Initiantinnen und Initianten heute im Rat einem Gegenvorschlag zur eingereichten Volksinitiative vor. Der Gegenvorschlag der Kommission trägt dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten Rechnung, präzisiert aber die sechs vom Initiativkomitee geforderten Rechte. Der Kanton hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Grundrechte im digitalen Raum gewahrt sind. Die weiteren vorgeschlagenen Verfassungsrechte dienen als Grundsätze, die die Gesetzgeberin in bestehende oder neue Gesetze einfliessen lassen soll. Beispielsweise soll sichergestellt werden, dass Einwohnerinnen und Einwohner staatliche Leistungen grundsätzlich auch auf analogem Weg in Anspruch nehmen können. Damit wird das Prinzip «Digital First» respektiert, das die kantonale Verwaltung nach aussen verfolgt. Dank der allgemeinen Formulierung der einzuführenden Verfassungsrechte ist gewährleistet, dass die öffentlichen Behörden nicht unnötig eingeschränkt werden und weiterhin möglichst effizient im Sinne der Zürcher Bevölkerung handeln können. Gleichzeitig wird anerkannt, dass die Digitalisierung auch grundrechtliche Gefahren und Risiken mit sich bringt, die auf Verfassungsebene adressiert werden sollen.

Ich bitte Sie, sich der Kommissionsmehrheit anzuschliessen, die Volksinitiative entsprechend abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen. Besten Dank.

Minderheitsantrag von Roman Schmid, Michael Biber, Susanne Brunner, Isabel Garcia, Tumasch Mischol (i.V. Christian Pfaller), Fabian Müller, Christina Zurfluh Fraefel:

II. Auf den Gegenvorschlag wird nicht eingetreten.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Ich möchte mich anfangs bei unserer Kommissionspräsidentin für die sehr gute Vorlagenpräsentation bedanken.

Nun, wir spielen jetzt ein bisschen die Spielverderber bei dieser Vorlage, nicht aus tiefster Überzeugung, aber aus guten Gründen. Darum haben wir den Minderheitsantrag gestellt, nicht nur die Volksinitiative, sondern auch den Gegenvorschlag abzulehnen.

Es ist aber nicht so einfach, wie es scheint. Wir verstehen, dass beim Thema «Digitalisierung» viele Fragezeichen bestehen, viele Fragen noch offen sind. Die Unsicherheit, welche damit einhergeht, sehen wir immer wieder, und darum bleibt auch ein Verständnis, dass eine Volksinitiative mit dem Wortlaut «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» eingereicht wurde.

Ist etwas nicht gut, kann ich weitersprechen? (*Ratspräsident Beat Habegger: Sie dürfen weitersprechen, Herr Kantonsrat, keine Probleme unsererseits.*) Vielen Dank, es hat ein wenig so ausgesehen, weil viele Augen auf mich gerichtet waren (*Heiterkeit*).

Die Volksinitiative wurde in Rekordzeit mit rekordverdächtigen Unterschriftenzahlen eingereicht, dies sollte die Politik zum Denken anregen. Die Digitalisierung wird im Volk unterschiedlich wahrgenommen und auch angesehen. Zum einen gibt es ja jene, die gar nicht schnell und viel genug digitalisieren können und wollen, das Zauberwort lautet «Digital only» oder «papierloses Büro». Andere fragen sich, warum dies in so einem Tempo geschehen soll und warum alles, das analog und in Papierform funktioniert hat, verschwinden soll. Sie schwören auf Altbewährtes, da es schon lange sehr gut funktioniert hat. Die Welt ist in einem stetigen Wandel, die Welt um uns herum verändert sich. Die Wahrheit liegt irgendwo in der Mitte. «Digital First», Bargeldzahlung möglich, alles gut. Aber wir diskutieren hier und heute nicht über die Frage, warum im ÖV fast nur noch digitale Billette erhältlich sind oder warum zum Beispiel immer mehr Angebote und Eingaben nur noch digital erfolgen können. Wir sprechen nicht darüber, dass gewisse Menschen so abgehängt werden und sich neu organisieren müssen. Wir sprechen hier vor allem darüber, wie mit gespeicherten persönlichen Daten umgegangen werden soll. Dies ist ebenfalls ein grosses Anliegen und gibt viel zu diskutieren in der Bevölkerung.

Die Grundrechte werden in der Bundesverfassung und zum Beispiel in Artikel 10 der Kantonsverfassung geregelt. Im IDG des Kantons Zürich ist beispielsweise in Paragraf 1 litera c geregelt, dass die Grundrechte von Personen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten, zu schützen seien, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung fordert Rechte in den Bereichen offline zu leben, vergessen zu werden, über die Informationssicherheit nicht von einer Maschine beurteilt zu werden, nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden, und den allgemeinen Schutz der Daten.

Für uns geht die Volksinitiative an den falschen Empfänger. Wir hätten es begrüsst, wenn diese Initiative nicht im Kanton Zürich, sondern in Bundesbern eingereicht worden wäre. Unsere Begründung: Im Kanton Zürich regelt das IDG die digitale Beziehung zwischen den öffentlichen Organen und den Menschen. Das IDG im Kanton Zürich funktioniert, und falls nicht, können wir jetzt noch letzte Anpassungen bei der Totalrevision machen. Wobei: Das sollte schnell geschehen, die Beratung ist schon sehr weit fortgeschritten.

Der Bund regelt dies alles in seinem revidierten Datenschutzgesetz, in der Datenschutzverordnung und in der neuen Verordnung über die Datenschutzzertifizierung, welche ebenfalls revidiert und per 1. September 2023 in Kraft gesetzt wurde. In diesem Gesetz wird zum Beispiel geregelt, dass Folgeabschätzungen durchgeführt werden müssen, sofern ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen bestehen. Oder aber die Informationspflicht wird auf jede Beschaffung von Personendaten ausgeweitet und die betroffenen Personen müssen vorgängig dazu informiert werden. Dies ist, wie schon aufgeführt, in Bundesbern geregelt und sollte darum auch dort debattiert werden. Diese Initiative weckt also falsche Erwartungen und darum lehnen wir sie ab.

Zum Gegenvorschlag: Die Kommissionsmehrheit hat einen Gegenvorschlag ebenfalls in der Form der allgemeinen Anregung ausgearbeitet. Da wurden die Argumente etwas abgeschwächt. Aber auch die Punkte des Gegenvorschlags wecken aus unserer Sicht wieder falsche Erwartungen an den Kanton Zürich. Wir warnen zurzeit vor dem Abbau der Effizienzsteigerungen und vor dem Ausbau von Verordnungen und des Staatspersonals. Dies wird automatisch eine negative Kostenfolge mit sich bringen, und dies lehnen wir hier entschieden ab. Die geforderte umfassende Gewährleistung mehrerer Kommunikationskanäle sowie die Beschränkung der Automatisierung von Prozessen innerhalb der Verwaltung werden zu erheblichen Mehrkosten führen. Uns ist klar, dass die Digitalisierung und der Datenschutz im Volk vielbeachtete Themen sind und sich die Menschen vermehrt Gedanken darüber machen. Ich gehe davon aus, dass dies dann auch in der Volksabstimmung wieder hochgekocht wird. Wir müssen dann halt klaren Wein einschenken. Vielen Dank.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Die Vernehmlassung zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ging letzte Woche zu Ende. Der Bundesrat erschwert mit seiner Verordnung nicht nur die Arbeit der hiesigen IT-Industrie, nein, er schwächt auch den Datenschutz und greift in letzter Konsequenz die Grundrechte von uns allen frontal an. Ich möchte Sie hier nicht mit nationaler Politik langweilen, eines sei aber noch gesagt: Beim Schutz unserer Grundrechte im digitalen Raum bleibt der Bundesrat untätig. Und mit ihm tut sich auch das Parlament sehr schwer, griffige Regeln in diesem Bereich zu erarbeiten, und zwar wegen des Widerstands der SVP und der FDP. Damit komme ich zum Kanton Zürich: Während der Beratung und gerade eben jetzt im Votum meines Vorredners hörten wir, dass genau die SVP, aber auch die FDP immer wieder betonten, wie wichtig dieses Thema sei und dass es von der Politik aufgenommen werden müsse, nur halt nicht hier im Kanton Zürich, sondern auf Bundesebene. Ja, geschätzte Kolleginnen und Kollegen der bürgerlichen Seite, wie sollen wir das jetzt verstehen? Sind das einfach nichts als leere Worte, die wir hier hören, schöne Sonntagsreden? Oder ist es Ihren Vertreterinnen und Vertretern in Bern schlicht egal, was Sie hier im Kanton Zürich denken? Wie dem auch sei, mit Ihrer Verweigerungshaltung politisieren Sie einmal mehr an der Bevölkerung vorbei und werden bei einer allfälligen Volksabstimmung eine krachende Niederlage einfahren. Das zeigen auch die Resultate der anderen Kantone. Wenn wir nach Genf oder nach Neuenburg schauen, lag die Zustimmung bei über 90 Prozent. Das zeigt, dass der Schutz der Grundrechte im digitalen Raum den Menschen in diesem Land ein grosses Anliegen ist.

Wir Grüne nehmen diese Sorgen der Bevölkerung ernst. Es ist klar, dass die digitale Integrität der Menschen auch im Kanton Zürich rechtlich verankert werden muss, und zwar als Grundsatz in der Verfassung. Insbesondere darum, weil der Austausch von Daten und Informationen zwischen Kanton, Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern vermehrt im digitalen Raum stattfindet. Und darum haben wir in der Kommission aktiv auf einen umsetzbaren und mehrheitsfähigen

Gegenvorschlag hingearbeitet. Dieser Gegenvorschlag greift wichtige Punkte der Volksinitiative auf und umfasst fünf Punkte, auf die ich nun genauer eingehen möchte:

Erstens: Der Kanton sorgt für die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum. Im Gegensatz zur Volksinitiative umfasst der Gegenvorschlag nicht nur Abwehr-Rechte, sondern nimmt den Kanton auch aktiv in die Verantwortung. Und wir haben es gehört: Auch wenn der Kanton keinen Einfluss auf die privaten Akteurinnen und Akteure hat, ist sein Handlungsspielraum durchaus gross, und zwar im Umgang mit den Daten, die er selbst erhebt, bearbeitet und speichert. Präventives Handeln im Sinne des Datenschutzes ist hier angezeigt, und darum ist es so wichtig, dass die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum zu einer kantonalen Aufgabe wird.

Das bringt mich zum zweiten Punkt: Die öffentlichen Behörden im Kanton Zürich speichern eine Vielzahl unserer Daten digital ab, seien es Gesundheitsdaten, Personendaten oder auch Daten zum Wohnen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Behörden müssen aber sicherstellen, dass diese Daten sicher gespeichert sind und vor missbräuchlichem Zugriff, sei es durch undemokratische Tech-Milliardäre oder politisch motivierte Hackerangriffe, geschützt werden.

Punkt 3, das Recht, staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch zu nehmen: Staatliche Leistungen sollen für alle zugänglich sein und auch auf einem analogen Weg in Anspruch genommen werden können. Und hier geht es nicht nur darum, dass die ÖV-Billette am Automaten gelöst werden können, nein, gerade auch Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen müssen möglichst hindernisfrei beantragt werden können. Und auch demokratiepolitisch ist diese Forderung relevant. Gesellschaftliche Teilhabe ist eine der Grundvoraussetzungen, um am politischen Leben teilnehmen zu können. Staatlichen Informationen kommt hier eine zentrale Aufgabe zu, und diese Informationen sollen niederschwellig und für alle verfügbar und verständlich bereitgestellt werden.

Ich komme zu Punkt 4, ein grundsätzliches Recht darauf, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden: Wir wollen keine Massenüberwachung im öffentlichen Raum durch den Staat, und schon gar nicht durch die Verwendung biometrischer Daten zur automatisierten Identifizierung. Diese birgt ein enormes Missbrauchspotenzial bei doch überschaubarem Nutzen. An dieser Stelle möchte ich aber auch festhalten, dass wir nichts gegen eine klar definierte, zeitlich und räumlich begrenzte Überwachung einzuwenden haben, natürlich ohne die Verwendung biometrischer Daten. Ich denke da beispielsweise an Grossanlässe wie die Street Parade, bei der die Einsatzkräfte den Anlass überwachen sollten, beobachten sollten und sicherstellen müssen, dass keine Massenpanik entsteht, und so für die Sicherheit der Anwesenden sorgen können.

Punkt 5, der letzte Punkt: Entscheide, die die verfassungsmässigen Grundrechte einschränken, sind in der Regel von einer natürlichen Person und nicht ausschliesslich durch einen Algorithmus zu treffen. Algorithmische Entscheidungssysteme, so viel sollte klar sein, sind intransparent. Wie diese funktionieren und welche Daten wie verwendet werden, bleibt oftmals im Dunkeln, wir wissen es

schlicht nicht. Staatliches Handeln nachvollziehbar zu machen und somit dem Öffentlichkeitsprinzip zu entsprechen, wird durch eine ausschliessliche Verwendung algorithmischer Entscheidungssysteme praktisch verunmöglicht. Wir wollen nicht, dass unsere Grundrechte von einer sogenannten Künstlichen Intelligenz (KI) eingeschränkt werden können, und darum soll der definitive Entscheid immer von einem Menschen gefällt werden. So können auch einzelne Personen und Personengruppen vor Diskriminierung geschützt werden.

Ich komme zum Schluss: Der Digitalisierung – und mit ihr den Fragen nach der Informationssicherheit und dem Datenschutz – kommt hier in unserem Kanton nicht der Stellenwert zu, den sie in Zeiten einer globalen Kommunikationsmöglichkeit und Datenspeicherung effektiv haben sollte. Und darum gehört der grundrechtliche Grundsatz der digitalen Integrität in die Verfassung. Was auch klar ist: Einzelfallabwägungen in Bezug auf dieses Grundrecht sind selbstverständlich möglich und werden auch nötig sein, so wie wir diese aus der Rechtsprechung hinsichtlich der Grundrechte auf physische und psychische Integrität kennen.

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag nehmen wir die Gefahren und Risiken, die die Digitalisierung mit sich bringt, im Sinne der Initiantinnen und Initianten ernst und gehen diese auf einer umsetzbaren Ebene an. Unterstützen Sie mit uns Grünen den Gegenvorschlag und lehnen Sie die Volksinitiative ab.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Die Kommissionspräsidentin und meine Vorredner haben die Ausgangslage bereits klar und ausführlich geschildert. Ich werde in meinem Votum darauf eingehen, weshalb die SP mit Überzeugung das Kernanliegen der Initiative und deswegen auch den Gegenvorschlag der Kommission unterstützt.

Es geht um unsere Grundrechte und der Schutz der Grundrechte ist Aufgabe der Verfassung. Klar, für die Wahrung der Menschenrechte und der Grundrechte spielen die Bundesverfassung und die für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen eine wichtige Rolle, aber eben auch die Kantonsverfassung in ihrem zweiten Kapitel, welches ganz den Grundrechten gewidmet ist. Sie kennen dieses Büchlein (*die Votantin hält die Broschüre mit der Kantonsverfassung in der Hand*) als kantonale Parlamentarier natürlich gut, ich selbst nehme es gerne ab und zu hervor. Im Vorwort dieser Ausgabe – wir haben sie von Sylvie Matter (*in ihrer damaligen Rolle als Ratspräsidentin*) damals bekommen – weist Regierungsrätin Jacqueline Fehr auf den Pioniercharakter unserer ersten modernen Zürcher Verfassung von 1869 hin. Ich möchte kurz aus diesem Vorwort zitieren, wenn ich darf: «Verfassungen schreiben die Grundlagen des Zusammenlebens fest. Dabei spiegeln sie immer den Zeitgeist, unter dessen Einfluss sie entstanden sind.» Auch die aktuelle Verfassung von 2005 ist mittlerweile 20 Jahre alt. Ich war 2005 16 Jahre alt, unsere Handys hatten grosse Tasten, sie hiessen «Nokia» oder «Sony Ericsson». Gerade erst wurde in der Schweiz 3G (*Mobilfunkstandard der dritten Generation*) eingeführt. Zum ersten Mal überhaupt konnten Datenmengen über das Mobilfunknetz geteilt werden, die grösser waren als eine SMS.

Heute ist diese Technologie längst veraltet und wird dieses Jahr vom Netz genommen. Es klingt abgedroschen, aber kaum etwas hat unser Leben in so kurzer Zeit so grundlegend verändert wie die Digitalisierung, das Internet.

Und die Initianten haben Recht, wenn sie feststellen, dass unser Grundrechtskatalog aus einer Zeit stammt, in der die Informationstechnologie hauptsächlich aus Stift, Papier und Druckerpresse bestand. Sie wollen deshalb das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit um ein Recht auf digitale Unversehrtheit ergänzen. Wir halten das für zeitgemäss, und zwar nicht, weil unsere Grundrechte veraltet wären – da gebe ich auch der SVP recht, sie haben selbstverständlich weiterhin Bestand –, sondern weil die Digitalisierung eben nicht nur unser Leben grundlegend verändert hat, sondern auch grundlegend neue Herausforderungen und Risiken für unsere Grundrechte mit sich bringt. Und es ist korrekt, dass dies auch für die Bundesebene gilt. Aber das bedeutet natürlich nicht, wie es die rechten Parteien im Rat auslegen, dass es im Kanton Zürich keinen Handlungsbedarf gäbe. Es ist die Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, die digitale Integrität der Bevölkerung gegenüber dem Staat, also den kantonalen und kommunalen Behörden, zu schützen. Einerseits tun wir dies über unsere Gesetze, und wir stimmen der Regierung zu, dass wir hier schon in einigen Bereichen sehr gute Grundlagen gelegt haben. Aber es ist ein berechtigtes Anliegen, die in der Verfassung definierten Grundrechte auch für den digitalen Raum anzupassen. In diesem Sinne unterstützen wir den Gegenvorschlag, welcher – Kantonsrat Krähenmann hat das ausgeführt – die allgemeine Anregung der Initiative präzisiert und für die kantonale Ebene umsetzbar macht.

Aber wovon sprechen wir eigentlich, wenn wir von grundrechtlichen Risiken durch neue Technologien sprechen? Nehmen wir ein konkretes aktuelles Beispiel: Antennensuchläufe. Antennen was? Mit einem Antennensuchlauf können Sie herausfinden, welche Handys in einem bestimmten Zeitraum an einer bestimmten Antenne eingewählt waren, und sämtliche Kommunikationen und Kommunikationsversuche nachverfolgen. Faszinierend, nicht wahr? Die Netzbetreiber müssen diese sogenannten Vorratsdaten speichern und an Behörden herausgeben, wenn ein Gericht dies anordnet. Warum ist das problematisch? Weil bei kaum einer anderen Methode Daten von so vielen Tausenden Handynutzern ausgewertet werden, die allermeisten natürlich komplett unbeteiligte und unschuldige Bürgerinnen und Bürger. Dies wird von vielen kritisiert, weil es einen unverhältnismässigen Eingriff in den Schutz der Privatsphäre darstellt und eine gesetzliche Grundlage bis heute dafür fehlt. Gleichzeitig hat sich der Einsatz dieser Methode im vergangenen Jahr schweizweit verdoppelt, und der Kanton Zürich gehört bei der Anzahl der Überwachungsmassnahmen schon länger zu den Spitzenreitern. Ein anderes Beispiel – wir haben es vorhin auch schon gehört – ist die automatisierte biometrische Erkennung im öffentlichen Raum, bei der zum Beispiel die Gesichter von Gefilmten mit Bildern aus einer Datenbank abgeglichen werden, sodass KI-Systeme Individuen aus einer Masse heraus identifizieren können. Auch hier das Problem: Polizeibehörden, die solche Systeme einsetzen, wissen meist nicht,

ob eine bestimmte gesuchte Person tatsächlich vor Ort ist. Es werden aber biometrische Daten von allen Personen, die vor Ort sind – denken Sie an einen Hauptbahnhof –, ausgewertet, also auch von völlig unbeteiligten Personen. Auch dies ist keine Zukunftsmusik, mehrere Kantone wenden diese Technologie schon heute in der Strafverfolgung an. Und man kann es niemandem verübeln, der dabei ein mulmiges Gefühl bekommt.

Staatliche Überwachung ist kein neues Phänomen, aber neue Technologien schaffen Dimensionen, die auf einen Schlag Grundrechte von Tausenden und Zehntausenden Menschen gefährden. Dies erfordert auch ein Neudenken unserer staatlichen Regeln. Wir finden es daher richtig und angebracht, unserer Verfassung nach 20 Jahren ein Update zu geben, um unsere digitale Integrität und unsere Grundrechte im digitalen Raum zu wahren. Wir haben ein Recht auf Informationssicherheit und ein Recht darauf, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden. Die Tatsache, dass seitens Juristinnen und Juristen heute sehr umstritten ist, ob für derzeit angewendete Überwachungs- und biometrische Identifizierungsmassnahmen eine gesetzliche Grundlage vorliegt, zeigt, dass ein solches Grundrecht mehr Rückhalt braucht.

Auch der Grundsatz, dass Entscheide, die die verfassungsmässigen Grundrechte einschränken, von einer natürlichen Person und nicht ausschliesslich durch einen Algorithmus zu treffen sind, verdient es, besonders geschützt zu werden. Denn niemand von uns will, dass Entscheidungen über unser Leben ausschliesslich von einem nicht nachvollziehbaren Algorithmus gefällt werden. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand geschieht dies im Kanton Zürich auch nicht, aber es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, die roten Linien klar aufzuzeigen, und das tun wir mit diesem Gegenvorschlag.

Die SP wird die Initiative ablehnen und den Gegenvorschlag der Kommission unterstützen. Besten Dank.

Isabel Garcia (FDP, Zürich): Entgegen dem, was der Kollege Krähenmann gesagt hat, ist die Wahrung der digitalen Integrität für die FDP ein wichtiges Anliegen, und entsprechend intensiv und tiefgehend haben wir die vorliegende Volksinitiative in der Fraktion auch diskutiert. Trotz einer grundsätzlichen Sympathie gegenüber dem Anliegen sind wir aber zum Schluss gekommen, dass wir die Volksinitiative in der jetzigen Form nicht unterstützen können. Gerne begründe ich Ihnen unsere Ablehnung:

Die Volksinitiative – das wurde schon erwähnt – bewegt sich auch aus Sicht der FDP auf der falschen Regulierungsebene. Das Anliegen der digitalen Integrität müsste unserer Auffassung nach auf Bundesebene adressiert werden. Die Volksinitiative weckt – auch das wurde schon erwähnt – zudem falsche Erwartungen. Kantonale Grundrechte können nämlich nur gegenüber kantonalen Behörden geltend gemacht werden. Gegenüber Privaten, insbesondere auch gegenüber juristischen Personen, bliebe die Volksinitiative komplett wirkungslos. Eine weitere Problematik ist aus Sicht der FDP die Entstehung eines kantonalen Flickenteppichs bezüglich der geltenden Regelungen, was mit der Annahme dieser Initiative

noch verstärkt würde. Bereits aktuell – auch das wurde bereits angetönt – ist es ja so, dass in den Kantonen Genf und Neuenburg spezifische Regelungen zur Wahrung der digitalen Integrität in Kraft sind und dass sich in einigen anderen Kantonen entsprechende Initiativen im politischen Entscheidungsprozess befinden. Gerade aber in einem so schnell sich ändernden technologischen Umfeld erachten wir eine solche Regulierungsvielfalt als ausgesprochen ungeeignet.

Ein weiteres grundsätzliches Bedenken der FDP ist es, dass die Volksinitiative zu radikal formuliert ist und in dieser Absolutheit gar nicht umgesetzt werden kann. Insbesondere die Forderungen nach einem Recht auf Vergessenwerden und einem Recht auf ein Offline-Leben erscheinen uns im Jahr 2025 schlicht und einfach als nicht erfüllbar. Bereits heute – und da komme ich zum nächsten Punkt – garantiert der Kanton im Gesetz über die Information und den Datenschutz, dem IDG, ein sehr hohes Niveau an Informationssicherheit. Einige der in der Volksinitiative aufgeführten Forderungen sind damit aus unserer Sicht bereits weitgehend erfüllt. Dann ein weiterer Punkt: Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch die Umsetzung der Initiative wegen der Gewährung mehrerer Kommunikationskanäle, die dann sichergestellt werden müssten, sowie der Beschränkung beziehungsweise des Rückbaus bereits etablierter automatischer Prozesse sehr hohe Kosten für den Steuerzahler entstehen würden, von den sich ergebenden Effizienzverlusten im Verkehr zwischen Behörden und Bürgern beziehungsweise zwischen Behörden und Unternehmen mal ganz zu schweigen.

Ich komme zum letzten Punkt: Last but not least sind aus Sicht der FDP die aktuell in der Verfassung aufgeführten Grundrechte ausreichend und lassen sich auch im digitalen Raum realisieren.

Kurz noch zum Gegenvorschlag, den wir auch ablehnen: Hier war die Diskussion in der Fraktion fast noch intensiver als über die Volksinitiative. Im Rahmen einer sehr ausführlichen Auseinandersetzung mit dem nun vorliegenden Gegenvorschlag haben wir sogar einen eigenen Formulierungsvorschlag für den Punkt 3 des aktuell vorliegenden Gegenvorschlags angeregt. Neu sollte es heissen, ich zitiere: «Das Gesetz kann vorsehen, dass einzelne staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch genommen werden können.» Damit wollten wir sicherstellen, dass staatliche Leistungen zuallererst in digitaler Form in Anspruch genommen werden sollen und dass der analoge Weg die ganz klare kleine Ausnahme darstellt. Schliesslich ist das Prinzip des «Digital First» für die FDP eine zentrale Zielsetzung. Leider waren nun die anderen Fraktionen der Meinung, dass unser Formulierungsvorschlag zwar inhaltlich durchaus interessant sei, aber der Gegenvorschlag dann in der Summe den Anliegen der Initianten zu wenig entgegengekommen wäre. Dass unser Vorschlag hier keine Unterstützung fand, bedauern wir. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Prinzip «Digital First» nun nicht explizit Teil des Gegenvorschlags geworden ist, können wir diesem auch nicht zustimmen.

Bitte lehnen Sie Volksinitiative und Gegenvorschlag zusammen mit uns ab. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wir beraten heute ein Thema, das an der Schnittstelle von Technologie, Grundrechten und gesellschaftlichem Wandel liegt, die digitale Integrität. Vergleicht man die Zürcher Initiative mit jenen aus den Kantonen Genf, Neuenburg oder Basel, so fällt auf, dass der Forderungskatalog hier deutlich umfangreicher und weitgehender ist. Womit sich der Kanton Zürich diese Sonderbehandlung verdient hat, ist mir nicht bekannt. Sie hat aber der Initiative zweifellos einen Bärendienst erwiesen. Die Vorrednerinnen haben es bereits ausgeführt, die Initiative enthält gut gemeinte, aber überzogene Forderungen, die zum Teil auf kantonaler Ebene weder realistisch noch umsetzbar sind. Wir teilen diese Bedenken, halten die Initiative in dieser Form für nicht zielführend und lehnen sie ab.

Ich komme damit gleich zum Gegenvorschlag. Warum unterstützt die GLP diesen? Die Antwort ist einfach: weil wir die Digitalisierung stärken und voranbringen wollen. Wenn Verwaltung und staatliche Dienstleistungen digitaler werden sollen, dann müssen wir auf unseren wichtigsten Partner hören, die Bevölkerung. Und diese ist verunsichert. Mehr Cybervorfälle als Einbrüche, gehackte Gemeindeverwaltungen, kompromittierte Schulserver – kaum eine Woche vergeht ohne neue Schreckensmeldungen aus der digitalen Welt. Der Gegenvorschlag nimmt diese Sorgen ernst und schafft Vertrauen in das staatliche Handeln im digitalen Raum.

Doch weshalb braucht es überhaupt ein neues kantonales Grundrecht, wenn doch schon so viel geregelt ist? Nun, der digitale Raum heute ist mehr als die Weiterentwicklung von Steintafeln, Papier und Druckerpresse. Ob ein Bild, ein Text oder ein Video echt ist, kann mittlerweile nur noch von Expertinnen und Experten beurteilt werden. Gleichzeitig lassen sich solche Inhalte millionenfach verbreiten. Der digitale Raum ist längst zum Lebensraum geworden mit eigenen Risiken, Machtverhältnissen und eigenen Dynamiken. Deshalb ist die Rolle des Staates zentral. Die Auskünfte der Verwaltung müssen verlässlich sein, Informationen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden, Entscheidungsprozesse müssen nachvollziehbar und anfechtbar sein. An diesen Prämissen darf es keine Zweifel geben, ansonsten wird jeder weitere Digitalisierungsschritt, den wir hier anstossen, hinterfragt, diskreditiert und schliesslich ignoriert werden. Wenn wir die Grundrechte der zürcherischen Bevölkerung auch im digitalen Raum sichern wollen, dann reicht es nicht, sie in Verordnungen oder technischen Regelwerken zu verstecken. Ein Grundrecht, das nur im Anhang auftaucht, verfehlt seine Wirkung. Wer die digitale Integrität schützen will, drückt sie nicht ins Kleingedruckte am Ende eines dicken Gesetzesbandes, er setzt sie vorne auf den Buchtitel, in die Verfassung. Damit schafft die verfassungsrechtliche Verankerung Orientierung und Vertrauen und sendet ein klares Signal an Verwaltung, Bevölkerung und nicht zuletzt an die Gerichte.

Natürlich stellt sich die Frage, wie der Begriff «digitale Integrität» auszulegen ist. Ein Blick in die anderen Kantone zeigt: Er ist dehnbar, und das ist nicht schlecht. Grundrechte müssen offen formuliert sein, damit sie sich mit der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung weiterentwickeln können. Und falls der

Bund, wie von SVP und FDP gewünscht, eines Tages selbst zu diesem Thema legiferieren sollte, werden wir diese Initiative und den daraus gewonnenen Erfahrungsschatz natürlich gerne als Beitrag verstanden wissen.

Der Gegenvorschlag ist – gut schweizerisch – ein Kompromiss. Unbestritten ist das Recht auf Informationssicherheit, das sowohl den Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung wie auch vor Datendiebstahl umfasst. Die Formulierung, dass der Kanton für die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum sorgt, geht sogar über das hinaus, was etwa in Genf vorgesehen ist. Dort verpflichtet sich der Staat lediglich, digitale Integration und Sensibilisierung der Bevölkerung zu fördern. In welchem Ausmass Zürich hier eigene Verantwortung übernimmt, wird sich in der Umsetzungsvorlage zeigen, sofern es dazu kommt, und ganz sicherlich für Gesprächsstoff sorgen.

Etwas zurückhaltender stehen wir der Verankerung eines Anspruchs auf analoge staatliche Dienstleistungen gegenüber. Ohne Ausnahmen wäre dies ein grosser Rückschritt und für uns kaum tragbar. Für uns bleibt das Leitprinzip klar «Digital First». Wenn der ZVV (*Zürcher Verkehrsverbund*) meldet, dass 70 Prozent der Billette als E-Tickets gelöst werden, ist das für uns nicht das Ende der Fahnenstange, sondern erst der Anfang. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass gewisse Bevölkerungsgruppen derzeit nicht mithalten können, sei es aus Überforderung, technischen oder finanziellen Gründen. Für diese Übergangsphase braucht es pragmatische analoge Lösungen, das heisst nicht, dass wir die Digitalen zurückbauen müssen. Wir verbleiben in der Hoffnung, dass sich dieser Passus in zehn oder zwanzig Jahren überlebt hat und kein Bedarf nach analogen Lösungen mehr besteht.

Die beiden letzten Punkte des Gegenvorschlags sind für uns zentral. Bereits mit der Motion 329/2022 zum Schutz der Privatsphäre im öffentlichen Raum haben wir auf die zunehmende digitale Überwachung hingewiesen. Wir lehnen eine anlasslose, permanente, flächendeckende Überwachung ab, erkennen aber den Nutzen digitaler Überwachung bei gezielten Einsätzen und sind der Ansicht, dass sie sich auch grundrechtskonform umsetzen lässt. Gerade in den Gemeinden ist die Diskussion omnipräsent und wird dann häufig an die Gerichte delegiert. Dazu ein aktuelles Beispiel des Statthalteramtes des Bezirks Meilen, das die Ansicht vertritt, dass bei einer automatischen Durchfahrtskontrolle anfallende Bilder in Kombination mit einer Halterabfrage der Fahrzeuge die Personen identifizierbar machen, was einen Angriff auf das Recht auf Privatsphäre darstellt. Wir sind der Meinung, dass sich solche Aktionen grundrechtskonform umsetzen lassen müssen und wir hier den Gerichten eine klare Leitlinie vorgeben müssen. Höchste Zeit also, dass wir Klarheit schaffen im Kanton und einheitliche Regeln postulieren. Wir dürfen diese Fragestellung nicht einfach den Gerichten überlassen, weil wir die Diskussion scheuen. Auf diese Fragen kann nur die Politik antworten, und das heute und nicht erst morgen.

Dasselbe gilt für den Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme, von denen wir uns grosse Effizienzsteigerungen erwarten. Bereits 2021 hat der Regierungs-

rat in seiner Antwort auf die Anfrage 248/2021 eine Liste jener Bereiche veröffentlicht, in denen er grosses Potenzial für KI sieht, darunter Kinderschutz, Alimentenhilfe und Strafverfolgung, alles hochsensible Felder. Die Qualität dieser Systeme muss sichergestellt sein, wenn wir sie einsetzen wollen. Ihre Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein und sie müssen regelmässig kontrolliert werden. Mit dem Postulat 323/2022 haben wir genau dies vom Regierungsrat gefordert, nämlich entsprechende Massnahmen aufzuzeigen. Doch bislang fehlt es hier an einem durchgehenden, stringenten Prozess. Das darf nicht sein, hier müssen wir vorwärtsmachen. Der Gegenvorschlag bringt uns hier einen Schritt weiter. Der Gegenvorschlag tut genau das, was ein moderner Verfassungsartikel tun sollte. Er formuliert klare Prinzipien, ohne falsche Versprechungen zu machen, und er gibt uns als Parlament einen klaren Auftrag, die Digitalisierung weiterzuentwickeln, mit Augenmass, mit Transparenz und mit Respekt vor den Grundrechten. So stärken wir das Vertrauen in den Staat. Die GLP sagt deshalb Ja zum Gegenvorschlag und lehnt die Initiative ab.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Unter anderem aus folgenden Gründen lehnt auch die Mitte die Volksinitiative für ein Grundrecht auf digitale Integrität ab: einerseits aufgrund eines bereits bestehenden rechtlichen Rahmens – wir haben in der Schweiz bereits heute strenge Datenschutzrichtlinien, die einige der in der Initiative angesprochenen Punkte bereits abdecken –, andererseits wegen der schwierigen Umsetzbarkeit und Praktikabilität. Einige der vorgeschlagenen Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Vergessenwerden, werden in der Umsetzung sehr komplex oder sogar unmöglich. Die technische und rechtliche Infrastruktur, die erforderlich wäre, um solche Rechte umfassend und effektiv durchzusetzen, wäre übermässig anspruchsvoll. Dies hätte nicht nur finanziell, sondern auch personell extreme Auswirkungen auf unseren Kanton. Andererseits ist auch ein Recht auf ein Offline-Leben bereits heute praktisch unmöglich. Man denke nur an die Hochschulen und die Universitäten. Zudem besteht die Gefahr eines Übermasses an Regularien. Die Einführung einer Vielzahl spezifischer digitaler Rechte führt zu einer Fragmentierung des Rechtsrahmens, was bestehende Gesetze und Regulierungen verkompliziert und unübersichtlich macht, ohne dass für den Bürger und die Bürgerin ein klarer Mehrwert erbracht werden kann. Zudem werden einige Punkte beispielsweise im Archivgesetz oder in Paragraph 1 des IDG bereits heute umgesetzt. Des Weiteren sind einige geforderte Punkte Kompetenz des Bundes und nicht des Kantons.

Jedoch sehen wir klar ein, dass das grundsätzliche Anliegen wichtig ist und auch ernstgenommen werden muss. Die Wahrung der Grundrechte soll im digitalen Raum sichergestellt werden. Der Gegenvorschlag nimmt die in der Bevölkerung breit abgestützten Anliegen auf. Aufgrund von ähnlichen Volksabstimmungen in den Kantonen Genf und Neuenburg mit jeweils über 90 Prozent Ja-Stimmen können wir uns sicher sein, dass das Anliegen auch bei uns in Zürich nicht irrelevant ist und von einer Mehrheit unterstützt würde. Deshalb wurde in der STGK grossmehrheitlich ein Gegenvorschlag auch in der Form der allgemeinen Anregung

ausgearbeitet. Er ist entsprechend abgeschwächt, sodass er im Vergleich zur Initiative auch umsetzbar ist. Beispielsweise Forderungen, wie das Recht auf Vergessenwerden oder das Recht auf ein Offline-Leben, wurden in ihrer Absolutheit so nicht übernommen. Des Weiteren wird beispielsweise übernommen, dass das Recht bestehen soll, staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz soll jedoch Ausnahmen vorsehen. Nur so ist es wirklich umsetzbar und auch praktikabel. Zudem wird so das Prinzip «Digital First» der Verwaltung eingehalten.

Deshalb bitten wir auch die – wie sie sich selbst nennen – Spielverderber, zur Vernunft zu kommen und den gemässigten Gegenvorschlag zu unterstützen. Besten Dank.

Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon): Die digitale Welt ist nicht für alle gleich zugänglich und sie ist auch nicht für alle gleich sicher. Es braucht neue Rechte für die digitale Integrität, die konkret, verständlich und in der Verfassung verankert sind.

Die EVP lehnt die Initiative ab, weil sie zu weit geht, aber wir teilen die Sorge, die dahintersteht, und unterstützen den Gegenvorschlag der Kommission. Der Gegenvorschlag schafft ein Recht auf Informationssicherheit und sichert analoge Zugänge, wo es sinnvoll und notwendig ist. Er schützt uns auch vor permanenter Überwachung und vor rein algorithmischen Entscheidungen. Das ist ziemlich abstrakt, wird aber konkreter, sobald die Rechte Eingang in Gesetze und Verordnungen finden.

Viele Menschen haben Angst, die Kontrolle über ihre Daten zu verlieren, und spüren Druck, um den Anschluss nicht zu verpassen. Sie wissen, dass ein digitaler Fehltritt ein Leben prägen kann, und viele wissen nicht mehr, wie sie sich im digitalen Raum schützen können. Sie fühlen sich ohnmächtig. Dabei trifft es gerade diejenigen, die ohnehin verletzlich sind. Ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen, wie psychischen oder Suchterkrankungen, sie laufen Gefahr, von immer mehr digitalen Angeboten ausgeschlossen zu werden, sei es bei den SBB, der Post, aber auch bei der Gemeinde. Natürlich sind das zahlenmässig wenige, aber es sind die besonders Vulnerablen. Darum ist es richtig, analoge Zugänge zu sichern. Aber wir wissen auch: Es ist nicht realistisch, dass jeder Dienst dauerhaft analog bestehen kann. Darum braucht es Lern- und Unterstützungsangebote, wo Menschen ihre digitalen Kompetenzen aufbauen können. Ich denke da zum Beispiel an die Lernstuben im Kanton Zürich. Dort können Menschen ohne Anmeldung kommen, Fragen stellen, gemeinsam Aufgaben am Tablet oder Laptop lösen. Die Lernstuben sind niederschwellig und stärken die Selbstermächtigung.

Auch andere Themen zeigen, wie dringend wir Schutz im digitalen Raum brauchen. Cybermobbing ist bittere Realität, ein Blick in unsere Schulen genügt. Stalking ist eine ernsthafte Bedrohung. Neben neuen Gesetzen braucht es auch viel Aufklärung und konkrete Unterstützung durch Anlaufstellen. Sie müssen gestärkt und ausgebaut werden. Der Gegenvorschlag bringt, was die Initiative verspricht, aber in sinnvoller und umsetzbarer Form.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Die Volksinitiative, die hier vorliegt, stellt eine wichtige Frage in den Raum, insbesondere auch angesichts der schnellen Entwicklung in der Digitalisierung. Für die Alternative Liste gelten Grundrechte grundsätzlich für jeden und auch überall, sei es nun im öffentlichen, privaten oder auch digitalen Raum. Und insbesondere im digitalen Raum geht es darum, dass auch wir weiterhin die Hoheit über unsere Datenidentität haben. Ich kann als Privatperson nicht irgendwo auf der Strasse ein Foto von Ihnen machen und dann einfach benutzen. Dies geht nicht und würde Ihre Grundrechte beschneiden. Und selbst wenn ich Ihnen das für den privaten Gebrauch erlaube, heisst es noch lange nicht, dass Sie dies danach einfach ohne mein Einverständnis irgendwo veröffentlichen können. Das ist Common Sense und sollte daher jedem klar sein. Auf den digitalen Raum übertragen, sollte das Gleiche auch für unsere Daten gelten. Es soll ein Recht auf Informationssicherheit, ein Recht auf die eigenen Daten geben, und dies auch bei staatlichem Handeln. Denn wer will schon seine eigene Krankheitsgeschichte am Ende im Internet nachlesen können, nur weil dies nicht genug ernstgenommen wurde. Auch soll der Staat in seinem Handeln für alle zugänglich sein, auch für Leute, die nicht alle ihre Daten online preisgeben wollen. Ich könnte diese Punkte hier ausbreiten und müsste für das Big Picture daher auch einen Blick auf das Handeln von diversen Grosskonzernen im Internet legen. Jedoch sind wir hier auf kantonaler Ebene und dies alles betrifft, wie bereits von diversen Vorrednerinnen und Vorrednern ausgeführt, Bundesrecht. Da können wir wohl manche Erwartungen in dieser Initiative auf kantonaler Ebene nicht erfüllen. Es ist für uns positiv zu sehen, dass auch eine entsprechende Mehrheit, unter Abstrich der üblichen bürgerlichen Neinsager der STGK, die Wichtigkeit des Themas erkannt und einen entsprechenden Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Dieser Gegenvorschlag greift die Anliegen der Initiative mehrheitlich auf, und auch wir von der AL können diesen unterstützen. Wir werden daher den Gegenvorschlag sowie im Übrigen auch die Initiative entsprechend unterstützen. Auch wenn diese nicht perfekt ist, geht sie trotzdem in die richtige Richtung und verdient daher auch unsere Stimmen.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Ich war jüngst an der Landsgemeinde in Glarus und habe gelernt, dass man sich so wenig wie möglich wiederholen sollte bei Debatten, und ich werde mich bemühen, das hier zu tun.

Gleichwohl, der Regierungsrat nimmt das Anliegen dieser Initiative sehr ernst, die Grundrechte auch in einer zunehmend digitalisierten Welt ausreichend zu schützen. Er dankt deshalb auch der STGK für die sorgfältige Behandlung der Initiative, der mehrheitlich unterstützte Gegenvorschlag ist Ausdruck davon. In zahlreichen Gesetzesprojekten und konkreten Verwaltungsprozessen stellt der Regierungsrat in der Praxis unter Beweis, dass dies keine leeren Worte sind.

Zur Initiative: Ich greife hier nur nochmals zwei Punkte aus der Initiative heraus, weil sich diese besonders gut eignen, das Problem der Initiative zu veranschaulichen. Einerseits das Recht auf Vergessenwerden: Der Initiative hängt nach, dass

sie komplett absolut formuliert. Sie formuliert das Recht auf Vergessenwerden in einer absoluten Form – ohne irgendwelche Einschränkungen. Damit steht sie dem üblichen Gesetzgebungsprozess und auch dem verfassungsgebenden Prozess entgegen, weil dieser immer darauf ausgerichtet ist, Interessenabwägungen zu machen. Eine dermassen absolute Forderung wie das Recht auf Vergessenwerden steht beispielsweise dem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger entgegen, dass das staatliche Handeln auch für zukünftige Generationen nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Und dazu sind Akten notwendig. Wir hätten zum Beispiel die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, also die Geschichte der Betroffenen von Versorgungen, vor allem administrativen Versorgungen, nicht aufarbeiten können, wenn dazu keine Akten vorhanden gewesen wären und wenn da das Recht auf Vergessenwerden absolut umgesetzt worden wäre. Also das Archivgesetz mit seiner Vorgabe, staatliches Handeln auch für die Zukunft nachvollziehbar zu machen und zu diesem Zwecke auch Akten zu archivieren, die das dann möglich machen, steht diesem absolut formulierten Recht auf Vergessenwerden entgegen und muss in einem Gesetzgebungsprozess eben abgewogen werden. Das tun wir mit Schutzfristen, die im Archivgesetz festgelegt sind. Wir tun es mit der Bestimmung, dass alles, was nicht als Akten im Staatsarchiv hinterlegt werden wird, zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt vernichtet werden muss. Wir tun es auch, indem das Staatsarchiv den Auftrag hat, nur so viele Akten zu archivieren, die nötig sind, um das staatliche Handeln exemplarisch nachvollziehbar zu machen. Wir müssen also nicht alles aufbewahren. Das wiederum stösst dann auch wieder auf Kritik, wenn man dann bei der Forschung feststellt, dass eben nicht alle Menschen ihr Schicksal in den Akten wiederfinden, weil eben tatsächlich auch Akten vernichtet worden sind. Also all diese Debatten zeigen auf, wie dieses absolut formulierte Recht im Widerspruch zu anderen sehr realen Bedürfnissen steht.

Zweiter Punkt, Offline-Leben: Informationen aus dem Kanton Genf haben gezeigt, dass dort diese Initiative vor allem so verstanden wurde, dass diese Formulierung des Rechts auf Offline-Leben darin besteht, dass man das Recht hat, als Angestellte auch mal nicht online zu sein, also dass man auch mal ein Wochenende haben kann. So wie es aber formuliert ist und wenn man es so ernst nimmt, könnte es zum Beispiel nicht mehr möglich sein, Anmeldeprozesse an der Universität grundsätzlich online zu gestalten. Es wäre also nötig, dass jemand auch in einer vollkommenen Online-Realität offline studieren können kann. Das heisst, sich physisch anmelden zu können, nicht an Online-Vorlesungen teilnehmen zu müssen, keine Online-Prüfungen absolvieren zu müssen, all dies wäre auch analog anzubieten. Andere Bereiche betrifft das ebenfalls, und das zeigt, dass auch das in dieser absoluten Form nicht umsetzbar ist. Diese beiden Beispiele, das Recht auf Vergessenwerden und das Offline-Leben, als Beispiele aller Forderungen, haben den Regierungsrat dazu bewogen, die Initiative abzulehnen. Nun haben Sie einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der mehrheitlich unterstützt wird, und dieser hat ganz offensichtliche Vorteile: Erstens beschränkt er sich auf den kantonsbezogenen Regelungsbedarf, das wurde auch mehrmals gesagt, dass

das die Initiative nicht tut. Und andererseits macht er eben genau in verschiedenen Formulierungen solche Abwägungen dann auch möglich, weil Ausnahmen möglich sind, weil es «in der Regel» heisst und nicht absolut formuliert ist. Das ist sicher ein ganz wichtiger Punkt, denn es ist ja eine allgemeine Anregung. Und sollte entweder Initiative oder Gegenvorschlag angenommen werden, müsste daraus ja dann noch eine definitive Verfassungsformulierung erarbeitet werden, und diese müsste auf diese etwas grössere Flexibilität eingehen können.

Doch auch bei diesen Fragen, die sich hier stellen, all diesen Fragen, wie wir unsere Grundrechte in der digitalisierten Welt schützen, müssen wir uns immer wieder bewusst sein: Die Musik spielt in der Gesetzgebung, weil hier genau diese Abwägung passiert, von der ich vorhin gesprochen habe, in der Archivgesetzgebung, in der Gesetzgebung zum IDG, in der Gesetzgebung zu DigiLex (*Rechtliche Grundlagen elektronischer Geschäftsverkehr*), in der Gesetzgebung zu den digitalen Basisdiensten, aber auch in der Gesetzgebung der Strafverfolgung, im Polizeigesetz, in den Bildungsgesetzen und anderswo. Dort können diese Abwägungen eben gemacht werden, dort kann entschieden und per Referendum auch dem Volk unterbreitet werden. Wie viele Instrumente sollen die Strafverfolgungsbehörden in die Hand bekommen, um dem Organisierten Verbrechen Herr zu werden? Und wie viel steht von diesen Instrumenten im Widerspruch zu den Grundrechten der allgemeinen Bevölkerung? Es gibt hier kein Schwarz und Weiss, es müssen Abwägungen gemacht werden, und das ist die Aufgabe der Parlamente, also von Ihnen. Und dass wir das weiterhin tun können und dass wir das weiterhin tun müssen, dafür müssen wir eine Verfassungsgrundlage haben, die uns daran nicht hindert. Und die Initiative würde uns an diesen Abwägungen hindern.

Ich gebe der Sprecherin der SP recht, es gibt Lücken in diesem Bereich, gesetzliche Lücken, die geschlossen werden müssen, weil die Technologie so rasch voranschreitet, dass die Gesetzgebung Mühe hat, hier nachzukommen. Aber zum Beispiel das neue Polizeigesetz ist Ausdruck davon, dass diese Lücken geschlossen werden sollen – im demokratischen Prozess. Es ist Aufgabe der demokratischen Auseinandersetzung, auch hier Abwägungen vorzunehmen.

Braucht es eine zusätzliche verfassungsrechtliche Bestimmung zu den digitalen Grundrechten? Hilft eine solche zusätzliche Verfassungsbestimmung bei diesen konkreten Gesetzgebungsprozessen, bei diesen Abwägungen? Das ist eine offene Frage. Man kann daran glauben, man kann aber auch der Überzeugung sein, dass die bisher formulierten Grundrechte auch für den digitalen Raum ausreichend sind. Dieser Entscheid liegt in Ihren Händen.

Ratspräsident Beat Habegger: Mit dem Votum von Regierungsrätin Fehr ist die Grundsatzdebatte abgeschlossen.

Ich nutze die Gelegenheit und begrüsse zwei Klassen der Sekundarschule Friedrichstrasse aus Zürich bei uns im Kantonsrat. Wir freuen uns über euren Besuch und über das Interesse am Kantonsrat.

Wir kommen nun zum Eintreten auf den Gegenvorschlag, den Teil B der Vorlage. Es liegt ein Minderheitsantrag von Roman Schmid und Mitunterzeichneten vor, auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Roman Schmid gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Detailberatung des Gegenvorschlags, Teil B der Vorlage

Ratspräsident Beat Habegger: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag

Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Detailberatung von Teil A der Vorlage

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziff. I

Ratspräsident Beat Habegger: Die vorberatende Kommission beantragt, die Volksinitiative abzulehnen. Wird das Wort dazu gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung über Ziff. I

Der Kantonsrat beschliesst mit 170 : 5 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Volksinitiative abzulehnen.

Ziff. II

Ratspräsident Beat Habegger: Über den Gegenvorschlag haben wir ja bereits entschieden.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziff. III–V

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.